



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel		
Ggf. Standort	Wolfsburg		
Studiengang	<i>Kindheitspädagogik und Gesundheit</i>		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Sieben		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2021		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	35	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	./.		
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	./.		
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)		
Zuständige/r Referent/in	Florian Steck		
Akkreditierungsbericht vom	22.03.2021		

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i>	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	7
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i>	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	7
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	8
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	8
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	9
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	9
<i>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)</i>	9
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	11
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	11
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	11
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	13
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	13
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	16
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	17
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	19
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	20
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	21
Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	23
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	24
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	24
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	25
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	26
3 Begutachtungsverfahren	27
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	27

3.2	<i>Rechtliche Grundlagen</i>	27
3.3	<i>Gutachtergremium</i>	27
4	Datenblatt	28
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	28
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i>	28
5	Glossar	29

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Der von der Hochschule Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Gesundheitswesen, angebotene Studiengang „Kindheitspädagogik und Gesundheit“ ist ein Bachelorstudiengang, der einmal als Vollzeitstudium und vorausgesetzt einer vorangegangenen, einschlägigen Ausbildung, auch berufsbegleitend konzipiert ist. Die Studiengangentwicklung erfolgt im Rahmen des seit Oktober 2015 an der Fakultät Gesundheitswesen am Standort Wolfsburg angegliederten Forschungs- und Entwicklungsprojektes „Entwicklung und Erprobung von (Weiter-)Bildungsangeboten in den Bereichen Gesundheit, Erziehung und Soziales“ (EEGES). EEGES ist ein von der Stadt Wolfsburg gefördertes Kooperationsprojekt mit einer Laufzeit von fünf Jahren. Dadurch besteht eine große regionale Anbindung; auch oder insbesondere in Bezug auf den regionalen Arbeitsmarkt. Durch den hohen gesundheitswissenschaftlichen Bezug fügt sich das Studienangebot in das Profil pädagogischer Studiengänge der Fakultät Gesundheitswesen. Der Studiengang zielt auf den Erwerb umfangreicher kindheitspädagogischer sowie gesundheitswissenschaftlicher Kompetenzen und mündet in der staatlichen Anerkennung zur Kindheitspädagogin bzw. zum Kindheitspädagogen in Niedersachsen gemäß § 19 der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (SozHeilKindVO).

Der Studiengang umfasst 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 6.300 Stunden. Er gliedert sich in 1.145,5 Stunden Präsenzstudium, 772,5 Stunden Distance-Learning, 1.380 Stunden Praktikum und 3.002 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 29 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studienangebot schließt unmittelbar an die Hochschulzugangsberechtigung an und ist für Studierende ohne spezifische fachliche Vorkenntnisse geeignet. Bewerbende für den Studiengang „Kindheitspädagogik und Gesundheit“ haben einen von der Hochschule genehmigten Praktikumsvertrag mit einer nach § 20 Absatz SozHeilKindVO geeigneten Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe, die Kinder im Alter von bis zu zehn Jahren bildet und erzieht, nachzuweisen. Im berufsbegleitenden Format richtet sich das Studienangebot zudem an Personen mit einer abgeschlossenen Ausbildung. Voraussetzung ist, dass entweder eine gleichwertige Tätigkeit als Erzieher bzw. Erzieherin, Heilerziehungspfleger bzw. Heilerziehungspflegerin oder Heilpädagoge bzw. Heilpädagogin oder aber eine gleichwertige Tätigkeit aufgrund eines Abschlusses auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung in der Kindheit, der Sozialen Arbeit oder der Heilpädagogik in einer Tageseinrichtung für Kinder nachgewiesen werden kann. Im berufsbegleitenden Format werden 12 CP pro Semester angerechnet.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachtenden finden ein gut durchdachtes und innovatives Studiengangskonzept vor. Dabei ist die Verbindung der Themen Kindheitspädagogik und Gesundheit als Alleinstellungsmerkmal des Studiengangs zu werten. Die Vorgaben der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (SozHeilKindVO) vom 17. Mai 2017 sowie die im „Gemeinsamen Orientierungsrahmen Bildung und Erziehung in der Kindheit“ (KMK und JFMK 2010) enthaltenen Inhalte, sind nach Ansicht der Gutachtenden im Studiengang umgesetzt.

Die Impulse für den Studiengang entstammen einem gemeinsamen Forschungsprojekt der Stadt Wolfsburg und der Hochschule. Hierbei hat sich ein großes Interesse innerhalb der Region für akademische Weiterbildungsmöglichkeiten im Einzugsgebiet des Standortes Wolfsburg ergeben. Die Nachfrage rührt sowohl von Arbeitgebern als auch Studieninteressierten. Die Kooperation mit der Stadt Wolfsburg bietet interessante und wertvolle Synergieeffekte für die Studierenden. Der hohe Stellenwert des Studiengangs an der Hochschule und die Relevanz der Hochschule für die Stadt Wolfsburg wurde in den Gesprächen deutlich. Dies zeigt sich auch in der Unterstützung, welche die Stadt Wolfsburg der Fakultät in personeller und organisatorischer Hinsicht angedeihen lässt. Die Zusammenarbeit der Fakultäten aus dem pädagogischen, technischen und Gesundheitsbereich innerhalb der Hochschule bewerten die Gutachtenden als sehr positiv.

Die Gutachtenden sehen das Blended-Learning Konzept als sehr ausgereift und gut passend zu den Bedürfnissen der Zielgruppe des Studiengangs. Die Hochschule verfügt über langjährige Erfahrung in der Durchführung berufsbegleitender Blended-Learning Studiengänge. Insgesamt halten die Gutachtenden die Möglichkeit, den Studiengang als primärqualifizierenden Vollzeitstudiengang sowie, vorausgesetzt die notwendigen Vor-Qualifikationen sind vorhanden, als berufsbegleitenden Teilzeit Studiengang zu absolvieren, für sehr studierendenfreundlich.

Vor Ort wurde intensiv über die Umsetzung der Praxisphasen diskutiert. Hauptsächlich war die inhaltliche sowie die organisatorische Begleitung der Praxisphasen Thema. Durch die umfassenden praktischen Anteile des Studiengangs erachten die Gutachtenden die Gewährleistung der organisatorischen Praxisphasenbetreuung im weiteren Aufwuchs für wichtig. Die inhaltliche Betreuung sehen die Gutachtenden auch im Aufwuchs des Studiengangs hervorragend abgedeckt.

Ein weiteres Thema der Vor-Ort- Begutachtung war die inhaltliche Umsetzung der verschiedenen Handlungsfelder der Kindheitspädagogik, insbesondere die Vermittlung der Übergänge zwischen den Systemen und Institutionen. Die Hochschule hat im Nachgang der Begehung auf nahezu alle Empfehlungen der Gutachtenden zufriedenstellend reagiert.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik und Gesundheit“ ist in zwei Varianten, einmal als primärqualifizierender Vollzeitstudiengang in Präsenz sowie als berufsbegleitend Vollzeitstudiengang, konzipiert. Das berufsbegleitende Modell setzt eine abgeschlossene Ausbildung zur/m staatlich anerkannte/n Erzieher bzw. Erzieherin voraus. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Pro Semester sind 30 CP vorgesehen. Im berufsbegleitenden Modell sind pro Semester ebenfalls 30 CP vorgesehen, es werden pro Semester zwölf CP auf die abgeschlossene Ausbildung zum Erzieher bzw. zur Erzieherin, zum Heilerziehungspfleger bzw. Heilerziehungspflegerin oder Heilpädagoge bzw. Heilpädagogin angerechnet.

Um für Studierende eine größere Flexibilisierung des Studiengangs zu ermöglichen sowie die Vereinbarkeit von außerhochschulischen Verpflichtungen zu unterstützen, erfolgen die Lehrveranstaltungen zumeist im Blended-Learning-Format. Die Präsenzzeiten an der Hochschule belaufen sich in der Regel im primärqualifizierenden Format somit auf drei Tage pro Woche, im berufsbegleitenden Format auf zwei Tage pro Woche.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist laut Hochschule anwendungsorientiert ausgerichtet.

Das Studienkonzept sieht für jedes Semester eine Praxisphase vor. Diese sind als semesterbegleitende Praxisphasen (1. bis 4. sowie 6. und 7. Semester) wahlweise an einem bis zwei festen Wochentagen sowie einmalig als Praxissemester bzw. Mobilitätsfenster (5. Semester) in einem zusammenhängenden Zeitraum organisiert. Den Studierenden steht offen, das Praxissemester im In- oder Ausland zu absolvieren. Die Gesamtheit der Praxisphasen umfasst insgesamt 1.380 Stunden. Die Praxisphasen werden von der Hochschule durch praktikumsbegleitende Lehrveranstaltungen gerahmt sowie durch Lern- und Reflexionsaufgaben mit einem semesterbezogenen Fokus strukturiert

Im Modul „KPG-29“ (12 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem Bereich der Kindheitspädagogik und Gesundheit selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik und Gesundheit“ ist die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung. Gemäß § 2 Abs. 12 der Ordnung über den Nachweis einer praktischen Tätigkeit für ein Studium an der Ostfalia Hochschule haben Bewerber und Bewerberinnen für den Studiengang „Kindheitspädagogik und Gesundheit“

einen von der Hochschule genehmigten Praktikumsvertrag mit einer nach § 20 Absatz 3 Nds. SozHeilKindVO geeigneten Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe, die Kinder im Alter von bis zu zehn Jahren bildet und erzieht nachzuweisen.

Im berufsbegleitenden Format richtet sich das Studienangebot zudem an Personen mit einer abgeschlossenen Ausbildung. So ist eine Zulassung zum Studium gemäß § 8 Absatz 7 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik und Gesundheit“ (BPO KPG) sowie § 2 Absatz 12 der Ordnung über den Nachweis einer praktischen Tätigkeit für ein Studium an der Ostfalia Hochschule ohne Praktikumsvertrag vorgesehen. Voraussetzung ist, dass entweder eine gleichwertige Tätigkeit als Erzieher bzw. Erzieherin, Heilerziehungspfleger bzw. Heilerziehungspflegerin oder Heilpädagoge bzw. Heilpädagogin, die in der Arbeit in Gruppen mit Kindern im Alter von bis zu zehn Jahren in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe ausgeübt wurde (§ 20 Absatz 2 S. 4 Nds. SozHeilKindVO) oder aber eine gleichwertige Tätigkeit aufgrund eines Abschlusses auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung in der Kindheit, der Sozialen Arbeit oder der Heilpädagogik in einer Tageseinrichtung für Kinder (§ 20 Absatz 2 S. 3 Nds. SozHeilKindVO) nachgewiesen werden kann.

Der Studiengang ist zulassungsbeschränkt. Grundlage für die Vergabe der Studienplätze bildet die Ordnung über das Auswahlverfahren für die zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengänge der Ostfalia Hochschule. Die entsprechenden Regelungen finden sich in der Anlage „Ordnung über das Auswahlverfahren für die zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengänge“.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Kindheitspädagogik und Gesundheit“ wird der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) vergeben. Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 29 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden sechs oder zwölf oder 18 CP vergeben. Die Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Kontaktzeit, Distance Learning und Selbststudium. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren genannt.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 23 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik und Gesundheit ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik und Gesundheit“ umfasst 210 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorarbeit werden in dem Modul „KPG-29“ 12 CP vergeben. Pro CP sind gemäß § 3 Abs. 2 der Prüfungsordnung 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 6.300 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 1.145,5 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 1.380 Stunden auf Praxis, 772,5 Stunden auf Distance Learning und 3.002 Stunden auf die Selbstlernzeit.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik und Gesundheit unter § 8 Abs. 2 gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 8 Abs. 3 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik und Gesundheit bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkt/CP/ECTS angerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Studiengang kooperiert die Hochschule mit Kommunen und Trägern der Kinder- und Jugendhilfe der Region. Die Kooperationen dienen in erster Linie der Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Durchführung der Praxisphasen im Studiengang „Kindheitspädagogik und Gesundheit“. Den Kooperationen liegt ein Kooperationsvertrag zu Grunde, in dem Art und Umfang, Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie die Unterrichtssprache(n) geregelt sind.

Die Kooperationspartner verpflichten sich gemeinsam mit der Ostfalia Hochschule vertrauensvoll in der Betreuung von Studierenden zusammenzuarbeiten und die Betreuung und Anleitung der Studierenden während der gesamten Studienzzeit sicherzustellen. Dazu erfolgt auch die Einrichtung eines Kooperationsforums, in dem Belange der Kooperation gemeinsam mit allen Kooperationspartnern erörtert und etwaig notwendige organisatorische Abstimmungen vorgenommen werden können. Für die Durchführung der semesterbegleitenden Praxisphasen sowie des Praxissemesters schließen die Studierenden mit je einer nach § 20 Absatz 3 SozHeilKindVO geeigneten Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe, die Kinder im Alter von bis zu zehn Jahren bildet und erzieht, einen von der Hochschule genehmigten Praktikumsvertrag ab. Die Anforderungen an die Durchführung und Ausgestaltung der Praxisphasen regelt die Praxisphasenordnung nebst

dazugehörigem Ausbildungsplan. In dieser werden u.a. Regelungen zu Zielen, der Struktur, dem Umfang und der Dauer, der Praxisphasenbegleitung und -anleitung, dem Praktikumsvertrag sowie zu Anrechnungsregelungen getroffen. Ziel der Praxisphasen ist es, eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herzustellen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Gutachtenden finden einen gut durchdachten und konzipierten Studiengang zur Erstakkreditierung vor, welcher auf innovative Weise die Bereiche Gesundheit und Kindheitspädagogik verbindet.

Vor Ort wurde vor allem über die Umsetzung der Praxisphasen gesprochen. Dabei ging es z.B. um die Gewinnung der nötigen Praxispartner, den Ablauf der Praxisphasen und die personelle Betreuung. Ein weiteres Thema waren redaktionelle Überarbeitungen des Modulhandbuchs. Da es sich um eine Erstakkreditierung handelt, diskutierten die Gutachtenden mit der Hochschule verschiedentlich über personelle Ressourcen. Aus Sicht der Gutachtenden ist für die Praxisbetreuung ein hoher personeller Aufwand nötig, die Hochschule hat dies im Blick und reagiert entsprechend. Die professorale Lehre sollte gesichert sein, allerdings laufen die Berufungsverfahren derzeit noch. Ein Plan zur alternativen Absicherung der Lehre ist vorhanden. Die Hochschule hat die diskutierten Punkte aufmerksam zur Kenntnis genommen und im Nachgang an das Gespräch in einigen Punkten nachgebessert.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

In Anlehnung an das „Berufsprofil Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge“ des Fachbereichstags Soziale Arbeit und des Erziehungswissenschaftlichen Fakultätentags (2015) ist es grundlegendes Ziel des Studiengangs, den Studierenden den Erwerb kindheitspädagogischer Kompetenzen für eine Tätigkeit in der Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindheit und Familie zu ermöglichen. Die im Studium erworbenen Kompetenzen erfüllen die Voraussetzungen für eine staatliche Anerkennung zur Kindheitspädagogin bzw. Kindheitspädagogen in Niedersachsen. Folglich orientieren sich auch die Kompetenzen und Qualifikationsziele des Studiengangs „Kindheitspädagogik und Gesundheit“ wesentlich an den Vorgaben der SozHeilKindVO aus dem Jahr 2017 sowie den inhaltlichen Anforderungen gemäß des „Gemeinsamen Orientierungsrahmens Bildung und Erziehung in der Kindheit“ (KMK und JFMK 2010).

Die Studierenden erwerben im Studienverlauf vielfältige gesundheitswissenschaftliche Kompetenzen, um ihr kindheitspädagogisches Handeln konsequent im Handlungsfeld Gesundheit und Gesundheitsförderung ausrichten zu können. Darüber hinaus weist auch das Praxissemester im fünften Semester den Schwerpunkt „Gesundheit und Gesundheitsförderung“ auf. Darüber hinaus erwerben die Studierenden z.B. Kenntnisse der gesellschaftlichen, politischen, strukturellen, rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen von Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindheit; Kenntnisse der pluralen Lebensbedingungen und die Verschiedenheit von Individuen in Hinblick auf Diversity-Dimensionen; Wissen über die Inhalte der Bildungspläne der Länder sowie ein exemplarisch vertieftes Wissen der Lern- und Bildungsbereiche des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung des Landes Niedersachsen; wissenschaftlich fundierte Kenntnisse zum Gegenstand der Gesundheitswissenschaften sowie zu Methoden der Gesundheitsförderung im Setting der Kindertageseinrichtung; Wissen über die Dynamik von Gruppenprozessen

und Konfliktlösungsstrategien sowie der entwicklungsförderlichen Beziehungsgestaltung oder auch Methoden und Konzepte der Arbeitsorganisation in kindheitspädagogischen Institutionen und Strategien zur sinnvollen personellen, sachlichen und zeitlichen Ressourcennutzung.

Die zu erwerbenden Kompetenzen entsprechen insgesamt der Bachelor-Ebene des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse.

Im Hinblick auf die künftige gesellschaftliche, politische und kulturelle Verantwortung der Absolventen und Absolventinnen wird die Dimension der Persönlichkeitsbildung im Studienkonzept, insbesondere auch durch den zentralen Stellenwert der zu erwerbenden Reflexionskompetenzen, in besonderer Weise gefördert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtenden stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolventinnen und Absolventen entsprechen den Erwartungen an einen Bachelorstudiengang im Bereich Kindheitspädagogik und bilden die in der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (SozHeilKindVO) vom 17. Mai 2017 sowie die im „Gemeinsamen Orientierungsrahmen Bildung und Erziehung in der Kindheit“ (KMK und JFMK 2010) geforderten Inhalte des Studiums ab. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachtenden das Bachelor-Niveau ab. Das niedersächsische Kultusministerium hat das Studiengangskonzept hinsichtlich der berufsfachlichen Eignung überprüft und am 22.03.2021 dahingehend einen positiven Bescheid ausgestellt. Die Gutachtenden begrüßen, dass die Hochschule sich während der Erstellung des Studiengangskonzeptes in engem Kontakt mit dem zuständigen Ministerium befunden hat und so verschiedene Inhalte im Vorfeld der virtuellen Begehung bereits angepasst wurden. Aus Sicht der Gutachtenden sind die für die staatliche Anerkennung notwendigen Bedingungen bezüglich der zu leistenden Praxisstunden im Curriculum verankert.

Vor Ort erörterten die Gutachtenden die fachliche Verbindung der Bereiche „Kindheitspädagogik“ und „Gesundheit“. Diese Kombination ist aus Sicht der Gutachtenden innovativ und stellt in der Region sowie bundesweit fast ein Alleinstellungsmerkmal der Qualifikationsziele des Studiengangs dar. Auf die Rückfrage der Gutachtenden, warum der Bereich „Gesundheit“ in der Außendarstellung nicht im gleichen Maße repräsentiert ist, wie der Bereich der „Kindheitspädagogik“, erwidert die Hochschule die Unterrepräsentation in der Außendarstellung des Bereichs „Gesundheit“ nicht beabsichtigt zu haben. Die Gutachtenden weisen in diesem Zusammenhang z.B. auf den Studiengangsflyer hin, hier ist hauptsächlich die Rede von „Kindheitspädagogik“. Um den zweiten Markenkern „Gesundheit“ besser hervorzuheben und das Alleinstellungsmerkmal bezogen auf die Verbindung von „Kindheitspädagogik und Gesundheit“ deutlich werden zu lassen, empfehlen die Gutachtenden der Hochschule den fachlichen Markenkern „Gesundheit“ in der Außenwerbung und Außendarstellung stärker hervorzuheben. Die Hochschule hat im Nachgang der Begehung auf die Empfehlung der Gutachtenden reagiert und plant den Gesundheitsbereich des Studiengangs in der künftigen Außendarstellung und Öffentlichkeitsarbeit stärker fokussiert darzustellen. In einem ersten Schritt hat die Hochschule dazu die Studiengang-Website angepasst.

Die Hochschule erklärt im Gespräch, dass die Konzeption des Studiengangs den Ergebnissen eines fünfjährigen Forschungsprojekts in Kooperation mit der Stadt Wolfsburg zum Thema „Entwicklung und Erprobung von (Weiter-)Bildungsangeboten in den Bereichen Gesundheit, Erziehung und Soziales“ folgt. Das Projekt lieferte quasi als Bedarfsanalyse die Erkenntnisse für die Konzeption des vorliegenden Studiengangs und der Verbindung der Themen Kindheitspädagogik und Gesundheit. Die Gutachtenden schätzen daher die Berufsperspektiven der Absolventinnen

und Absolventen regional wie überregional als sehr gut ein. Auf Nachfrage der Gutachtenden, ob ein anschlussfähiger Master an der Hochschule geplant ist, erklärt die Hochschule, dass das Wissenschaftsministerium Niedersachsen mit dem Angebot an die Hochschule herantreten ist, einen Masterstudiengang im Bereich Berufspädagogik zu entwickeln. Dies unterstreicht die Weiterentwicklung der Hochschule im Bereich Pädagogik, welcher als eine weitere Säule, neben Management und den Gesundheitsfachberufen, im Aufbau begriffen ist. Bisher pflegt die Fakultät Gesundheitswesen enge Beziehungen mit der Universität Magdeburg. Hier sind Kooperationen hinsichtlich eines anschlussfähigen Masterstudiengangs denkbar.

Die Gutachtenden diskutieren mit der Hochschule über den Umgang mit Studierenden, welche sich in den Praxisphasen als pädagogisch nicht geeignet für die Ausübung eines Berufs im Bereich Kindheitspädagogik und Gesundheit erweisen und dementsprechend die Qualifikationsziele des Studiengangs formal aber nicht sinnhaft erreichen können. Die Gutachten merken in diesem Zusammenhang an, dass die Praxisphasen im Studiengang nicht benotet werden und so aufgrund mangelnder Praxiseignung quasi keine Möglichkeit besteht, ungeeignete Studierende zu exmatrikulieren. Die Hochschule verweist auf die Praxisphasenordnung und den Praktikantenvertrag. Sollten die jeweiligen Einrichtungen Defizite im praktischen Handeln erkennen, kann eine Praxisphase nicht anerkannt und das Studium so nicht beendet werden. Die Hochschule weist zudem darauf hin, dass die Praxisphasen nicht benotet werden, aber dennoch bestanden werden müssen. Die Gutachtenden berichten aus eigener Erfahrung von den Problemen in Bezug auf diese Thematik und empfehlen der Hochschule, sich damit auseinanderzusetzen, wie rechtssicher damit verfahren werden kann, wenn Studierenden sich in den Praxisphasen als pädagogisch ungeeignet erweisen. Die Hochschule erklärt im Nachgang der Begehung, sich mit diesem Thema auf Anregung der Gutachtenden aktiv zu beschäftigen. Die Möglichkeiten einer Exmatrikulation sollen anhand der Durchsicht juristischer Literatur und einschlägiger Rechtsprechung geprüft werden. Zudem wird das Thema auf dem nächsten Treffen der „Landesgruppe Niedersachsen des Studiengangstages Pädagogik der Kindheit“ diskutiert, um von der Expertise und Erfahrung der eingebundenen Kolleginnen und Kollegen zu profitieren. Die Ergebnisse der Recherche und Diskussionen werden ggf. Eingang in die Praxisphasen- und Prüfungsordnung des Studiengangs finden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Der sieben Semester umfassende Bachelorstudiengang wird als Vollzeitstudiengang angeboten. Jedes Semester werden 30 CP erworben. Bei einer vorangegangenen, einschlägigen Berufsausbildung kann der Studiengang auch als berufsbegleitender Teilzeitstudiengang absolviert werden. Dabei werden jedes Semester (außer im fünften Semester) zwölf CP angerechnet. Der Studienverlauf ist wie folgt:

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	
Modul KPG-01 Einführung in die Kindheitspädagogik 6 ECTS (3 ECTS*)	Modul KPG-05 Bildung und Bildungsprozesse 6 ECTS	Modul KPG-09 Pädagogisches Handeln in Gruppen 6 ECTS*	Modul KPG-13 Kindergesundheit 6 ECTS	Modul KPG-16 Lern- und Bildungsbereich „Körper-Bewegung-Gesundheit“ 12 ECTS	Praxissemester mit dem Schwerpunkt Gesundheit bzw. Mobilitätsfelder	Modul KPG-18 Kindheitspädagogik der Vielfalt 6 ECTS*	Modul KPG-20 Arbeiten in Teams und Mentoring 6 ECTS
Modul KPG-02 Grundlagen der pädagogischen Professionalität 6 ECTS (3 ECTS*)	Modul KPG-06 Diagnostik von Entwicklungs- und Bildungsprozessen 6 ECTS	Modul KPG-10 Lebensweltbezogene und handlungsorientierte Kinderpolitik 6 ECTS	Modul KPG-14 Bildungs- und Erziehungspartnerschaften 6 ECTS*	12 ECTS		Modul KPG-19 Kooperative Netzwerkarbeit und Übergänge 6 ECTS	Modul KPG-21 Verwaltung, Management und Organisation 6 ECTS*
Modul KPG-03 Rahmenbedingungen kindheitspädagogischer Arbeit 6 ECTS	Modul KPG-07 Gestaltung von Entwicklungs- und Bildungsprozessen 6 ECTS*	Modul KPG-11 Wissenschaftliches Arbeiten II 6 ECTS	Modul KPG-15 Lern- und Bildungsbereich „Sprache und Sprechen“ 12 ECTS			18 ECTS	Modul KPG-17 Lern- und Bildungsbereich „Medienbildung“ 12 ECTS
Modul KPG-04 Wissenschaftliches Arbeiten I 6 ECTS	Modul KPG-08 Gesprächsführung und Beratung 6 ECTS	Modul KPG-12 Gesundheitswissenschaften 6 ECTS	Modul KPG-25 Praxisphase IV 6 ECTS*	18 ECTS			Modul KPGP-27 Praxisphase VI 6 ECTS*
Modul KPGP-22 Praxisphase I 6 ECTS*	Modul KPGP-23 Praxisphase II 6 ECTS*	Modul KPGP-24 Praxisphase III 6 ECTS*	Modul KPGP-25 Praxisphase IV 6 ECTS*			18 ECTS	

Legende

(3 ECTS*)

teilweise Anrechnung auf die Lehrveranstaltungen und Prüfungen KPG-01.2 sowie KPG-02.2 gemäß § 8 Abs. 7

6 ECTS*

Anrechnung auf die Module und Prüfungen KPG-07, KPG-09, KPG-14, KPG-18 und KPG-21 gemäß § 8 Abs. 7

6 ECTS*

Anrechnung auf die Praktika der Module KPGP-22 bis KPGP-25, KPGP-27 und KPGP-28 gemäß § 3 Abs. 3 sowie auf die Modulprüfungen KPGP-22 bis KPGP-25, KPGP-27 und KPGP-28 gemäß § 8 Abs. 7

Aus der Grafik gehen die in der berufsbegleitenden Variante pauschal anrechenbaren Lehrveranstaltungen bzw. Prüfungen hervor. Eine detaillierte Aufstellung hierzu findet sich in der Anlage „Erläuterung zu § 8 - Pauschale Anrechnung und Äquivalenzprüfung“.

Der Kompetenzaufbau erfolgt im Sinne eines Spiralcurriculums. Ein wesentlicher Studienschwerpunkt fällt auf die methodisch-didaktisch fundierte Begleitung von Lern- und Bildungsprozessen in den Bildungsbereichen „Körper-Bewegung-Gesundheit“, „Sprache und Sprechen“ sowie „Medienbildung“. Darüber hinaus wird großer Wert auf die Vermittlung wissenschaftlicher Arbeitsweisen gelegt. Kerncharakteristika des Studienkonzepts sind zudem die umfangreichen semesterbegleitenden Praxisphasen sowie das Praxissemester im fünften Semester (insgesamt 54 CP Praxiszeit). Die Studierenden befinden sich im primärqualifizierenden Format entweder einen Tag in Vollzeit pro Woche oder zwei Tage in Teilzeit pro Woche in einer Praxiseinrichtung. Das fünfte Semester ist im primärqualifizierenden wie auch im berufsbegleitenden Format vollständig als Praxissemester vorgesehen. Im Studienverlauf soll einmal die Praxisstelle gewechselt werden. Die Anforderungen an die Praxisstellen sind in der Praxisphasenordnung sowie in den Muster Kooperationsverträgen einsehbar. Die Hochschule ist aktiv darum bemüht, ein möglichst weitläufiges Netzwerk qualifizierter Praxispartner aufzubauen, dies geschieht auch in Kooperation mit der Stadt Wolfsburg.

Die didaktische Umsetzung des Studiengangs „Kindheitspädagogik und Gesundheit“ erfolgt auf Grundlage ermöglichungsdidaktischer Ansätze. Es wird großer Wert auf den aktiven Einbezug und selbstorganisierte Lernprozesse der Studierenden gelegt. Dazu werden Anteile einer individuellen Lernprozessbegleitung im Studienkonzept integriert. So werden die Studierenden insbesondere im Rahmen der praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen zu den Praxisphasen durchgängig individuell begleitet. Die Praxisphasen werden von der Hochschule durch die praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen gerahmt und durch Lern- und Reflexionsaufgaben mit einem semesterbezogenen Fokus strukturiert. Dabei wird der reflektierte Transfer des im Studium erworbenen Wissens mittels Lernaufgaben unterstützt. Der Fokus der jeweiligen Praxisphase bezieht sich auf die modularen Schwerpunkte und Bildungsbereiche des jeweiligen Semesters, wodurch eine enge Verzahnung von Theorie und Praxis bzw. Praxis und Theorie erreicht wird. Für die Organisation und Überwachung der sachgerechten Durchführung und Beratung in Bezug auf die praktische Studienzeit soll gemäß § 6 der Ordnung für die Durchführung der praktischen Studienzeit im Studiengang Kindheitspädagogik und Gesundheit (KPG-Praxisphasenordnung) ein Praxisphasenbeauftragter bzw. eine Praxisphasenbeauftragte zur Verfügung stehen. Zudem

erfolgt die Sicherstellung der Praxisphasenbegleitung und -anleitung gemäß § 7 der KPG-Praxisphasenordnung.

Im Studiengang werden konsequent Blended Learning-Elemente als Online-Lerneinheiten integriert, die außerhalb der Hochschule in synchronen oder asynchronen Formen absolviert werden können. Präsenz-Lehrveranstaltungen werden teils in Kleingruppen organisiert, um den individuellen und prozessbegleitenden Charakter zu realisieren. Im Sinne des didaktischen Konzeptes des Constructive Alignments sind die formulierten Kompetenzen und Qualifikationsziele, die didaktische Umsetzung der Lehr-Lernaktivitäten sowie Prüfungsformate aufeinander abgestimmt.

Im Studiengang werden Seminare, Vorlesungen mit seminaristischen Anteilen und Übungen, (virtuelle) Ringvorlesungen, Praktika, begleitende Reflexionsseminare, Online-Aktivitäten sowie Lehreinheiten im Simulationslabor eingesetzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung der Gutachtenden fügt sich der Bachelorstudiengang sinnvoll in das Studienangebot der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften ein und wird von der Hochschule sowie der Stadt Wolfsburg hervorragend gefördert. Die Gutachtenden loben insbesondere die durchgängige und enge Theorie-Praxis Verzahnung im Studiengang.

Vor Ort wurde ausführlich über verschiedene Aspekte der Praxisphasen gesprochen. Auf die Rückfrage der Gutachtenden zu den Auswahl- bzw. Qualitätskriterien der Praxisstellen sowie dem Modus der Praxisstellengewinnung, erklärt die Hochschule die Auswahl mit dem Bezug auf die Verordnung zur staatlichen Anerkennung zu treffen und als Grundlage eine formale Prüfung vorzunehmen. Die Gewinnung der Praxispartner sieht die Hochschule als Aufgabe des Dekanats. Die Hochschule gibt an, im Wolfsburger Umland gut etabliert zu sein und Kontakte zu Trägern aus dem Umkreis aufgenommen zu haben. Für die nächsten Wochen sieht die Hochschule als ihre Hauptaufgabe den Abschluss weiterer Kooperationsvereinbarungen. Für die Studierenden besteht die Möglichkeit, mit Kooperationsverträgen selbst gewählter Praxispartner an die Hochschule heranzutreten. Die Eignung der Praxispartner wird dann von Hochschulseite überprüft. Zum Aufbau des Kooperationsnetzwerkes arbeitet die Hochschule derzeit mit einer Werbekampagne und setzt neben direkter Kontaktaufnahme z.B. auf Werbeflyer. Im Zuge dessen diskutieren die Gutachtenden über die Gewährleistung der Vielfalt der Praxiserfahrungen. Die Kooperationspartner arbeiten, laut Aussage der Hochschule, erfahrungsgemäß handlungsfeldübergreifend. Die Hochschule will die Möglichkeit bieten, nicht auf eine Einrichtungsart beschränkt zu bleiben und legt Wert darauf die Studierenden zur Wahrnehmung der sich bietenden Möglichkeiten zu animieren. Hier spielt besonders das fünfte Semester als Mobilitätsfenster eine wichtige Rolle, dies gilt insbesondere für die berufsbegleitend Studierenden. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule darauf zu achten, dass das Kooperationsnetzwerk die Vielfalt der Träger (kommunale und freie Träger sowie regionale und überregionale Träger) und die Vielfalt der kindheitspädagogischen Handlungsfelder widerspiegelt. Die Hochschule erklärt dazu im Nachgang der Begehung, dass im Zuge des aufzubauenden Kooperationsnetzwerkes die volle Breite der Trägerschaft im Mittelpunkt steht. Es wird ein handlungsfeld- und trägerübergreifendes Netzwerk angestrebt, um die unterschiedlichen kindheitspädagogischen Handlungsfelder und kindlichen Entwicklungsstufen berücksichtigen zu können. Um eine optimale Auslastung der Praxispartner zu gewährleisten, hat die Hochschule die Praxistage für die unterschiedlichen Kohorten so gestaltet, dass es möglichst wenige Überschneidungen gibt und so Studierende verschiedener Kohorten jeweils feste Wochentage bei den Praxispartnern verbringen können.

Ein weiteres Thema war die Umsetzung der Praxisanleitung bei den Praxispartnern und den damit verbundenen Hürden bei der Anerkennung von Praxispartnern. Die Hochschule will den Vorgaben der Verordnung zur staatlichen Anerkennung nachkommen, ist sich aber bewusst, dass relativ viele Einrichtungen Schwierigkeiten haben könnten, Praxisanleitende mit einem Hochschulabschluss zur Verfügung zu stellen. Die Hochschule arbeitet mit einer Äquivalenzprüfung für Personen mit Berufsabschluss und -erfahrung, um diese als Praxisanleitende und Mentorinnen sowie Mentoren einsetzen zu können. Die Hochschule hat nach eigener Aussage auch die

Ausbildung der Mentorinnen und Mentoren im Blick und plant hochschulische Weiterbildungsangebote für Praxisanleitende. Die anwesenden Studierenden anderer Studiengänge erklären, dass sie sich in den Praxisphasen gut betreut fühlen und die Praxisphasenbetreuung als sehr hilfreich wahrnehmen.

Im Zuge der Gespräche merken die Gutachtenden verschiedene Aspekte auf der Modulebene an. So kommt nach Ansicht der Gutachtenden das Thema „Spiel“ in den Modulbeschreibungen etwas zu kurz und wird eher in allgemeiner Form bearbeitet. Ein weiteres Thema auf der Modulebene ist die Vermittlung der Transitionstheorie. Das Modulhandbuch legt einen starken Fokus auf das Handlungsfeld Kita. Dabei ist nach Ansicht der Gutachtenden der Übergang zwischen den Systemen und Institutionen unterrepräsentiert. Die Transitionstheorie ist zwar vorhanden, bezieht sich aber eher auf den Übergang in die Kita und z.B. weniger auf den Übergang zwischen Kita und Schule. Im Zuge dessen sehen die Gutachtenden auch die unterschiedlichen Konzepte der kindheitspädagogisch relevanten Einrichtungen als zu wenig abgebildet. Die Hochschule dankt den Gutachtenden für die wertvollen Anmerkungen. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule, das Thema „Spiel“ im Modulhandbuch sowie die Übergänge zwischen Institutionen deutlicher darzustellen. Dies betrifft z.B. auch den Übergang in das System Schule. Zudem empfehlen die Gutachtenden der Hochschule, das ganze Zielaltersspektrum inklusive der beteiligten Institutionen deutlicher abzubilden. Die Hochschule hat im Nachgang der Begehung auf diese Empfehlungen reagiert und das Modulhandbuch überarbeitet.

Die Gutachtenden erkundigen sich vor Ort nach den Möglichkeiten für die Implementierung von Wahlmodulen im Studiengang. Die Hochschule erklärt, dass die Studierenden sich selbst Wahlfächer aus dem Studienangebot der Hochschule suchen könnten. Diese werden extracurricular gewertet. Dabei werden erfahrungsgemäß meist Sprachen gewählt. Auf die Nachfrage der Gutachtenden, ob nicht auch Wahlmodule aus dem Gesundheitsbereich sinnvoll wären, erklärt die Hochschule, dass die Studierenden die Möglichkeit haben extracurricular weitere Module zu wählen. Es habe eine bewusste Entscheidung gegen Wahlpflichtmodule auf Studiengangebene gegeben, da individuelle Studienverläufe durch verschiedene Projektbereiche gegeben sind. Die Gutachtenden merken an, dass es gerade angesichts der derzeit dominierenden Onlinelehre sinnvoll sein könnte, Kooperationen mit pädagogischen Fachbereichen anderer Hochschulen einzugehen. Dies würde sich besonders im Blended-Learning Bereich anbieten. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule daher, Kooperationen mit pädagogischen Fachbereichen anderer Hochschule z.B. im Blended-Learning Bereich auszubauen. Im Nachgang der Begehung legt die Hochschule dar, dass der Studiengang bereits im Verteiler der Landesarbeitsgruppe kindheitspädagogischer Studiengänge aufgenommen wurde. Damit ist die Ostfalia Hochschule mit den niedersächsischen Hochschulen, die ein kindheitspädagogisches Studienangebot vorhalten, vernetzt und steht durch die regelmäßigen AG-Treffen im Austausch mit den verantwortlichen Akteurinnen und Akteuren. Im Zuge dessen wurde bereits die Möglichkeiten der hochschulübergreifenden Lehr-Lern-Angebote diskutiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Das Kooperationsnetzwerk sollte die Vielfalt der Träger (kommunal/frei, regional/überregional) und die Vielfalt der Handlungsfelder widerspiegeln.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden.

Die studentische Mobilität soll insbesondere im Rahmen des fünften Semesters gefördert werden. So ist das fünfte Semester gleichermaßen als Praxissemester mit dem Schwerpunkt auf Gesundheit und Gesundheitsförderung sowie als Mobilitätsfenster konzipiert und im Curriculum explizit ausgewiesen. Den Studierenden steht offen, das Praxissemester im In- oder Ausland zu absolvieren. Zur Vorbereitung eines Auslandsaufenthaltes können die Studierenden die Beratungsangebote der Auslandsbeauftragten oder der Prüfungsausschussvorsitzenden der Fakultät sowie des Internationalen Büros der Hochschule in Anspruch nehmen.

Außerhochschulisch erworbene Kenntnisse werden laut § 8 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik und Gesundheit angerechnet, sofern kein wesentlicher Unterschied besteht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung der Gutachtenden sind im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen. Die Unterstützungsmöglichkeiten für Studierende die einen Auslandsaufenthalt realisieren möchten, werden als ausreichend eingeschätzt. Das fünfte Semester bietet sich als Möglichkeit für die studentische Mobilität aus Sicht der Gutachtenden an.

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzungen der Gutachtenden geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sollen fünf hauptamtliche Lehrende tätig sein, die von den im Studiengang zu erbringenden 86 SWS 93 % (80 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 7 % (6 SWS pro Jahr) der Lehre ab. Die Betreuungsrelation beträgt bei Vollauslastung von hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zu Studierenden 1:24,5. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 36,5% (31,5 SWS).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Studiengang „Kindheitspädagogik und Gesundheit“ sowie das Lehrdeputat hervor.

Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, hat die Hochschule zusammen mit der Lehrverflechtungsmatrix einen Aufwuchsplan eingereicht, aus dem der geplante Stellenaufbau sukzessive entlang des Lehrveranstaltungsbedarfs hervorgeht.

Die Lehre und Forschung werden insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren gewährleistet. Es wird jeweils eine Professur mit der Denomination „Kindheitspädagogik mit Schwerpunkt Bildung und Gesundheit“ sowie „Kindheitspädagogik mit Schwerpunkt frühkindliche Entwicklungs- und Bildungsprozesse“ besetzt.

An der Ostfalia Hochschule bestehen für alle Lehrenden umfangreiche didaktische Weiterbildungsmöglichkeiten. So bietet das Zentrum für erfolgreiches Lehren und Lernen (ZeLL) ein umfangreiches Weiterbildungsprogramm und unterstützt Lehrende mit vielfältigen Angeboten, um

das Lehren und Lernen an der Ostfalia Hochschule zu fördern. Das ZeLL trägt mit seinem umfassenden Angebot dazu bei, die Qualitätsansprüche der Hochschule an eine optimale Lehre zu verwirklichen. Das ZeLL begleitet und unterstützt die Lehrenden der Ostfalia Hochschule bei der Gestaltung ihrer Lehrveranstaltungen – vom Lehrkonzept über die Präsentation bis hin zur Anwendung alternativer Lehrweisen und dem Einsatz von Technologien zur onlinegestützten Lehre. Darüber hinaus fördert das ZeLL innovative Lehrprojekte, um Ideen umzusetzen und die eigene Lehrveranstaltung zu verändern. Weiterhin bietet das ZeLL verschiedenste Workshops für Lehrende an.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Vor Ort diskutieren die Gutachtenden die Personalsituation im Bachelorstudiengang, angesichts der bisher nicht besetzten Stellen. Die Gutachten erkundigen sich nach dem Stand der Ausschreibungen sowie der Gewährleistung der personellen Abdeckung, falls die Berufung der ersten Professur bis zum Wintersemester 2021 nicht gelingt. Auf die erste ausgeschriebene professorale Stelle mit der Denomination „Kindheitspädagogik mit Schwerpunkt frühkindliche Entwicklungs- und Bildungsprozesse“ sind bis zum Bewerbungsschluss Anfang 2021 insgesamt 31 Bewerbungen eingegangen. Auf die zu Beginn des zweiten Studienjahres zu besetzende professorale Stelle mit der Denomination „Kindheitspädagogik mit Schwerpunkt Bildung und Gesundheit“ sind 22 Bewerbungen eingegangen. Die Hochschule bewertet die bisherigen Bewerbungen als überdurchschnittlich zahlreich und qualitativ gut und plant das Berufungsverfahren für die erste Professur im April bzw. Mai durchzuführen. Der späte Zeitpunkt resultiert daraus, dass die Hochschule nach eigener Aussage großen Wert auf ein Berufungsverfahren in Präsenz legt. Die Hochschule geht davon aus, dass die Einstellung der Lehrkraft für besondere Aufgaben zügiger verläuft und ebenfalls bis zum Sommer abgeschlossen ist. Auf die Rückfrage der Gutachtenden nach einem Alternativplan zur Abdeckung der Lehre, erwidert die Hochschule, bei Nichtgelingen der Berufung zum Studienstart 15 SWS durch die Lehrkraft für besondere Aufgaben abdecken zu können. Weitere SWS können von Mitarbeitenden der Fakultät übernommen werden und der Rest der Lehre des ersten Semesters über Lehraufträge kompensiert werden. Die Gutachtenden begrüßen, dass sich die Hochschule bereits Gedanken über die alternative Durchführung der Lehre gemacht hat und können die insgesamt Planung hinsichtlich des Personals nachvollziehen und schätzen diese als realistisch ein.

Auf die Nachfrage der Gutachtenden erläutert die Hochschule die personelle Abdeckung der umfangreichen Praxisbetreuung und Praxisbegleitung für die Studierenden. Die inhaltliche Betreuung während der Praxisphasen erfolgt in den Praxisreflexionsseminaren und ist in die 172 SWS Lehrbedarf pro Studienjahr inkludiert. Der Umfang der Praxisbegleitung beläuft sich auf 4 ½ SWS pro Semester. Die Hochschule legt großen Wert auf eine engmaschige Betreuung und Begleitung der Studierenden. Die Gutachtenden erkundigen sich nach der Funktion und dem Stellenumfang der bzw. des Praxisphasenbeauftragten. Die Hochschule erklärt, dass der bzw. die Praxisphasenbeauftragte als Ansprechperson und Koordinationsinstanz zwischen den Lehrenden, den Praxisstellen und den Studierenden fungieren wird. Diese Stelle ist bisher mit einer Lehrentlastungsstunde pro Semester versehen und wird entweder von einem Hochschullehrenden oder wissenschaftlichen Mitarbeitenden ausgefüllt. Die Gutachtenden verweisen auf den relativ großen Aufgabenumfang welcher der bzw. dem Praxisphasenbeauftragten im vorliegenden Studiengang zukommt. Die Hochschule erwidert, im Aufwuchs des Studiengangs eine entsprechende Stelle im Mittelbau vorgesehen zu haben. Der Umfang der Stelle muss allerdings noch mit der Hochschulleitung geklärt und budgetiert werden. Durch den großen Anteil an Praxisphasen sowie vielfältigen Praxispartnern und dem daraus resultierenden organisatorischen Aufwand, empfehlen die Gutachtenden der Hochschule den Umfang der Stelle des bzw. der Praxisbeauftragten frühzeitig dem Aufwuchs des Studiengangs anzupassen. Im Nachgang der Begehung erklärt die Hochschule, diese Thematik mit der Hochschulleitung bei den im März 2021 stattfindenden Gesprächen zur personellen Situation im Studiengang besprechen zu wollen. Im Vorfeld der Gespräche wurde seitens der Fakultät bereits der Bedarf an einer 50% VZÄ Stelle im wissenschaftlichen Mittelbau für die Organisation der Praxisphasen des Studiengangs angemeldet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Insgesamt stehen an der Fakultät 9,15 VZÄ nichtwissenschaftliche Mitarbeiter mit Tätigkeiten in Bereichen der wissenschaftlichen Dienstleistungen, Beratung, Koordination, Organisation und Verwaltung zur Verfügung. Zur medienpädagogischen Beratung und Betreuung der Lehrenden und Studierenden ist eine wissenschaftliche Mitarbeiterin als Fakultätsbeauftragte für Blended-Learning beschäftigt.

An der Fakultät stehen zehn Vorlesungs- bzw. –Seminarräume, 30 Bürozimmer, zwei PC-Arbeitszimmer sowie vier Skills- und Sim-Lab mit Video-Feedback-Raum zur Verfügung. Alle Lehrräume sind an die IT-Infrastruktur angeschlossen. Derzeit baut die Hochschule einen Neubau für die Fakultät Gesundheitswesen, die geplante Fertigstellung ist im Jahr 2021 und der Bezug im Jahr 2022 geplant.

Die Bibliothek – Zentrum für Medien- und Informationsdienstleistungen – ist eine zentrale Einrichtung der Ostfalia Hochschule für Angewandte Wissenschaften. An allen vier Standorten der Hochschule gibt es lokale Bibliotheken. Der Gesamtbestand aller vier Standortbibliotheken beläuft sich auf 266.182 Bände, zuzüglich eines großen, jährlich wachsenden Angebots an E-Books diverser Fachverlage. Derzeit sind 96.698 E-Books lizenziert.

Die Bibliothek am Standort Wolfsburg ist primär für die Versorgung der Fakultäten Fahrzeugtechnik, Gesundheitswesen und Wirtschaft zuständig.

Für die Fakultät Gesundheitswesen ergeben sich folgende Bestandsangaben:

Monographien: ca. 25.000 Bände (inkl. Grundlagenliteratur, Fachliteratur ca. 15.000 Bände)

Zeitschriftenabonnements (Print): 43

Fortsetzungswerke: 18

Datenbanken: z.B. Medline, Carelit, Livivo, Online Contents.

An der Ostfalia Hochschule gibt es am Standort Wolfenbüttel sowie am Standort Suderburg eine Fakultät für Soziale Arbeit. Dadurch besteht an der Ostfalia Hochschule bereits eine umfangreiche Ausstattung an kindheitspädagogischer Literatur sowie ein Zugang zu relevanten Fachdatenbanken (u.a. Fachportal GESIS, Fachportal Pädagogik, Wiso Sozialwissenschaften, FIS Bildung, PsylIndex). Da es sich um ein neues Studienangebot handelt, befindet sich die Print-Ausstattung der Bibliothek am Studienstandort Wolfsburg im Kontext kindheitspädagogischer Literatur noch im Aufbau. In der Bibliothek am Studienstandort Wolfsburg ist bereits eine Vielzahl gesundheitswissenschaftlicher Literatur zugänglich. Bis zum Studienbeginn soll insbesondere der Präsenzbestand kindheitspädagogischer Literatur am Studienstandort Wolfsburg ausgebaut werden. Dazu stehen der Bibliothek ein Erwerbungsset für die Fakultät Gesundheitswesen im Jahr 2020 von 58.648,00€ für den Bezug von Monographien, Fortsetzungen, Zeitschriften und Datenbanken bereit.

Die Bibliothek am Standort Wolfsburg hat in der Regel während des Semesters durchschnittlich 44 Stunden in der Woche geöffnet. Die Öffnungszeiten sind:

Mo, Di, Do: 9.00 – 18.00 Uhr

Mi: 9.00 – 20.00 Uhr (18.00 – 20.00 mit eingeschränktem Service über Hilfspersonal)

Fr: 9.00 – 15.00 Uhr.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden erkundigen sich vor Ort nach der technischen Ausstattung und der technischen Betreuung für die Online-Lehre. Die Hochschule erklärt, dass das Rechenzentrum an jedem Standort vertreten ist und die technische Infrastruktur betreut. In den letzten zwei Semestern wurde als Reaktion auf die Corona Situation und den damit verbundenen Konsequenzen für die

Lehre, der Lehrbetrieb technisch stark aufgerüstet. Die Hochschule arbeitet zur Umsetzung der virtuellen Lehrveranstaltungen hauptsächlich mit BigBlueButton. Moodle und StudIP wurden als Lernplattformen eingeführt. Um die Kompetenzen im E-Learning zu verbessern, sind im Zentrum für erfolgreiches Lehren und Lernen zwei Personen für die Vermittlung didaktischer Kompetenzen in der online Lehre zuständig. Schulungsangebote in diesem Bereich werden gut genutzt. An der Fakultät Gesundheitswesen ist eine eigene Stelle für die Umsetzung der online Lehre eingerichtet.

Auf die Rückfrage der Gutachtenden zu den Möglichkeiten, sich technische Ausrüstung von der Hochschule auszuleihen, erwidert die Hochschule sich bewusst gegen ein Ausleihsystem entschieden zu haben und nur Geräte für den Notfall vorzuhalten. Sobald die Lockdown-Lockerungen es zugelassen haben, konnten die Studierenden die PC-Poolräume der Hochschule nutzen.

Die Hochschule berichtet im Laufe der Gespräche vom räumlichen Zuwachs des Standorts in Wolfsburg. Die Fakultät Gesundheitswesen bekommt derzeit einen Neubau am Campus mitten in der Stadt. Die Hochschule ist hier in enger Kooperation mit der Stadt Wolfsburg. Das zeigte sich auch bei dem unter § 11 beschriebene Forschungsprojekt, auf welchem die Konzeption des Studiengangs beruht. Hier übernahm die Stadt Wolfsburg die Kosten von knapp 450.000€. Zum Start des Studiengangs stellt die Stadt der Fakultät zudem ca. 140.000€ auf einen Zeitraum von 24 Monaten als Anschubfinanzierung zur Verfügung. Davon plant die Hochschule z.B. den Aufbau des Kooperationsnetzwerkes und organisatorische Belange unterstützend zu finanzieren.

Nach Einschätzung der Gutachtenden sind an der Hochschule gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in § 9 der Prüfungsordnung definiert und geregelt. In der Modulübersicht für den Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik und Gesundheit“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. In der Übersicht sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. Im Studiengang sind folgende Prüfungsformen vorgesehen: Beratungsgespräch und Reflexion, E-Portfolio, Einsendeaufgabe, Hausarbeit, Komplexe Aufgabe, Kumulationsprüfung, Klausur von 120 Minuten, Lern- und Reflexionsaufgabe, Mündliche Prüfungen, OSCE-Prüfung, Projektarbeit, Posterpräsentation, Praxisberichte sowie Referate. Im ersten Semester leisten die Studierenden sieben Prüfungen ab (zwei davon werden nicht benotet), im zweiten Semester fünf Prüfungen, im dritten Semester sechs Prüfungen, im vierten Semester vier Prüfungen, im fünften Semester eine Prüfung sowie das Praxissemester, im sechsten Semester drei Prüfungen und im siebten Semester drei Prüfungen und die Bachelorarbeit. Jedes Semester ist zusätzlich eine Lern- und Reflexionsaufgabe bezüglich der Praxisphasen, die mit bestanden/nicht bestanden bewertet wird, vorgesehen. Die Gesamtheit der Prüfungen ist in jedem Semester so arrangiert, dass sich die Prüfungsbelastung auf das gesamte Semester verteilt. So werden viele Prüfungsleistungen bereits im Semesterverlauf vorbereitet bzw. erbracht, während Prüfungsleistungen wie Klausuren oder Mündliche Prüfungen im semesterabschließenden Prüfungszeitraum zu absolvieren sind.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden erkundigen sich nach verschiedenen Aspekten des Prüfungssystems. Auf die Frage nach dem Umgang mit den in § 18 der Prüfungsordnung angelegten Praxisvertretenden als Zweitprüferin bzw. Zweitprüfer der Abschlussarbeit, erwidert die Hochschule, dass die Einbindung der Praxis in die Betreuung der Abschlussarbeit an der Hochschule eine lange Tradition hat. Die Qualitätskriterien für eine Zulassung als Zweitprüferin bzw. Zweitprüfer sind ein gleichwertiger Abschluss des Praxisvertretenden wie der angestrebte Abschluss der Prüflinge, eine Unbefangenheitserklärung sowie eine Zulassung des externen Zweitprüfers durch den Prüfungsausschuss. Die Studierenden der Hochschule suchen sich die Betreuenden ihrer Abschlussarbeiten selbst.

Zum Thema der Möglichkeit eine mündliche Zusatzprüfung in Anspruch zu nehmen, erklärt die Hochschule, dass diese Option nur besteht, wenn der oder die Studierende eine Prüfungsleistung im letzten Versuch nicht bestanden hat. Die Studierenden bekommen dann Einsicht in die nicht bestandene Prüfungsleistung und können anschließend die mündliche Zusatzprüfung vor zwei Prüfenden erbringen. Die Endnote hängt zusammen mit der Benotung der nicht bestandenen Prüfungsleistung.

Die Gutachtenden sehen eine gewisse Engführung durch die im Modulhandbuch vorgegebenen Prüfungsformen und bitten die Hochschule die praktische Umsetzung zu erläutern. Die Hochschule legt dar, dass früher vielfach die Prüfungsform „Klausur“ genutzt wurde und derzeit eine Entwicklung alternativer Prüfungsformen forciert wird. Damit soll eine bessere Verbindung zwischen der Kompetenzüberprüfung und dem Leistungsnachweis gewährleistet werden. Die Lehrenden können bei Bedarf einen Antrag auf eine abweichende Modulprüfungsform beim Prüfungsausschuss stellen. Die Studierenden könnten dagegen Einspruch einlegen, was erfahrungsgemäß aber bisher nicht vorkam. Die anwesenden Studierenden der Hochschule nehmen die vielfältigen Prüfungsformen auf Nachfrage als vorteilhaft und gut wahr. Auch die Verteilung der Prüfungsleistungen über das Semester hinweg sowie der insgesamten Workload wird als gut eingeschätzt.

Auf die Rückfrage der Gutachtenden, warum die Bachelorarbeit und das Kolloquium nicht als zwei getrennte Module gestaltet sind, um das Nichtbestehen des kompletten Bachelormoduls bei Nichtbestehen des Kolloquiums zu verhindern, antwortet die Hochschule, dass die Bachelorarbeit von zwei Prüfenden bewertet wird. Wenn diese vorläufig als bestanden gilt, folgt eine Einladung zum Kolloquium. Die Gesamtnote ergibt sich aus beiden Leistungen, dabei wird die Bachelorarbeit mit 2/3 und das Kolloquium mit 1/3 bewertet. Die Gutachtenden merken an, dass es in diesem System aber durchaus möglich ist, die komplette Bachelorarbeit wiederholen zu müssen, weil das Kolloquium nicht bestanden wurde. Die Hochschule erklärt, dass dies bisher nicht vorgekommen ist, man die Thematik aber überdenken werde.

Die Gutachtenden sind der Auffassung, dass das Prüfungssystem kompetenzorientiert ausgestaltet ist und die Prüfungen eine aussagekräftige Überprüfung der Lernergebnisse ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgeht. Das Curriculum des Studien-

gangs Kindheitspädagogik und Gesundheit ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden 30 CP erworben, im berufsbegleitenden Modell werden pro Semester zwölf CP (mit Ausnahme des Praxissemesters im fünften Semester) auf die vorangegangene Ausbildung angerechnet. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, so dass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

Nicht bestandene Prüfungsleistungen können gemäß § 16 Abs. 1 der Prüfungsordnung einmal wiederholt werden. Wurde eine Prüfung in der Wiederholungsprüfung nicht bestanden, gibt es laut § 16 Abs. 2 insgesamt dreimal im Studium die Möglichkeit für eine mündliche Zusatzprüfung.

Die Präsenzzeiten an der Hochschule belaufen sich im Vollzeitstudium auf drei Tage pro Woche. Im Rahmen der Praxisphasen sind die Studierenden wahlweise an einem bis zu zwei festen Wochentagen in der von ihnen gewählten Praxiseinrichtung tätig. Dabei liegt die Entscheidung für einen ganztägigen Praktikumstag oder alternativ für zwei Praktikumstage in Teilzeit pro Woche grundsätzlich bei den Studierenden. Im berufsbegleitenden Studium belaufen sich die Präsenzzeiten von Studierenden auf zwei Tage pro Woche. In beiden Formaten – primärqualifizierend und berufsbegleitend – ist ein Tag pro Woche für Aktivitäten im Rahmen des Distance Learning vorgesehen. Somit wird den Studierenden eine größere Flexibilisierung ermöglicht sowie die Vereinbarkeit von außerhochschulischen Verpflichtungen unterstützt. Die Hochschule hat ein umfassendes Konzept zum Blended Learning eingereicht.

Zur Betreuung der Studierenden verfügt die Hochschule über eine Zentrale Studienberatung, ein Studierenden-Service-Büro, ein International Student Office, ein Rechenzentrum für technische Belange, sowie ein Gleichstellungsbüro. Alle Lehrenden stehen den Studierenden im Rahmen der Lehrveranstaltungen sowie in Sprechstunden zum Zweck fachlicher Beratungen zur Verfügung. Zur medienpädagogischen Beratung und Betreuung ist eine wissenschaftliche Mitarbeiterin als Fakultätsbeauftragte für Blended-Learning beschäftigt, die Ansprechpartnerin für alle relevanten Fragen rund um die Lernplattform Moodle ist. Bei Fragen und Beratungsbedarfen rund um das Thema Lernen steht den Studierenden ein Lerncoach der Fakultät Gesundheitswesen zur Seite. Darüber hinaus bietet die Hochschule eine Schreibwerkstatt, eine Career-Service-Beratung sowie jedem Standort eine eigene Sozialberatungsstelle an.

Die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist durch die Unterteilung des Semesters in einen Lehrveranstaltungszeitraum und einen Prüfungszeitraum gewährleistet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden schätzen den durchschnittlichen Arbeitsaufwand als angemessen ein. Die Module umfassen überwiegend fünf CP, so dass der modulbezogenen vorgesehene Kompetenzerwerb innerhalb eines Semesters erreicht werden kann. Die Abfolge von Präsenz-, Praxis- und Selbstlernphasen ist quasi von Beginn des Studiums an vorgegeben und damit für die Studierenden verlässlich planbar.

Auf die Nachfrage der Gutachtenden zu Betreuungsmöglichkeiten an der Hochschule, insbesondere im Hinblick auf das Blended-Learning, verweist die Hochschule auf die Möglichkeiten und Ansprechpersonen die bereits unter § 12 Abs. 3 „Ressourcen“ beschrieben wurden. Das Blended-Learning kommt den berufsbegleitenden Studierenden sowie den Studierenden in Vollzeit, angesichts der begleitenden Berufstätigkeit bzw. den ein bis zwei Praxistagen pro Woche sehr entgegen. Die Fakultät blickt auf eine zwanzigjährige Erfahrung in der Durchführung berufsbegleitender Studiengänge zurück. Das Blended-Learning Konzept konnte dabei in der Vergangenheit durchweg erfolgreich eingesetzt werden, um zusätzlich zu den Präsenzterminen in Blockform Distance-Learning zu ermöglichen. Die Hochschule informiert die Studierenden z.B. in der Erstsemestereinführung, Einzelbetreuung oder auf der Homepage umfassend über das Blended-

Learning bzw. über die Distance-Learning Anteile im Studiengang. Die anwesenden Studierenden erklären auf Rückfrage der Gutachtenden, dass die Umsetzung der Distance-Learning Anteile aus Ihrer Sicht sehr gut funktioniert und die Dozierenden durchweg gut erreichbar sind. Zu Beginn der Corona Situation sei die komplette Umstellung auf Distance-Learning schmerzlich und die Tätigkeit in Pflegeberufen mit dem anfallenden Workload nur schwer zu vereinbaren gewesen. Die Studierenden berichten, daraufhin Kontakt zum Studiendekan gesucht zu haben. Als direkte Reaktion hat die Hochschule den Workload im betroffenen Studiengang vorübergehend reduziert. Die Gutachtenden loben die gute Erreichbarkeit der Hochschule für die Studierenden und den Einsatz des Blended-Learning zur Verbesserung der Studierbarkeit. Besonders die Möglichkeit, den Studiengang sowohl in Vollzeit als auch berufsbegleitend absolvieren zu können, sehen die Gutachtenden sehr positiv. So wird möglichst vielen Personen in verschiedenen Lebensumständen die Möglichkeit geboten, zu studieren.

Die Gutachtenden begrüßen die grundsätzlich gute Betreuung der Praxiseinsätze durch die Hochschule, wie von den Studierenden anderer Studiengänge geschildert. Die Studierenden fühlen sich an der Hochschule gut aufgehoben und heben die gute Erreichbarkeit der Lehrenden hervor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang wird auch im berufsbegleitenden Format angeboten. Voraussetzung ist, dass entweder eine gleichwertige Tätigkeit als Erzieher bzw. Erzieherin, Heilerziehungspfleger bzw. Heilerziehungspflegerin oder Heilpädagoge bzw. Heilpädagogin oder aber eine gleichwertige Tätigkeit aufgrund eines Abschlusses auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung in der Kindheit, der Sozialen Arbeit oder der Heilpädagogik in einer Tageseinrichtung für Kinder nachgewiesen werden kann. Auf die genannten Ausbildungen wird im Rahmen des berufsbegleitenden Formats zwölf CP pro Semester angerechnet, ausgenommen davon ist die Praxisphase im fünften Semester.

Im berufsbegleitenden Format sind die Studierenden zwei Tage in der Woche an der Hochschule, davon ist ein Tag für Distance-Learning angedacht. Dies ermöglicht den Studierenden eine größere Dispositionsfreiheit und Flexibilität.

Das Studiengangskonzept ist anwendungsorientiert ausgerichtet, dadurch steht die Verzahnung von Theorie und Praxis in allen Modulen im Vordergrund. Die Fakultät Gesundheitswesen verfügt über umfangreiche Erfahrungen mit der Zielgruppe berufsbegleitend bzw. - erfahrener Studierender. Die Lehrenden binden die Erfahrungen von berufsbegleitend Studierenden als Ressource ein und bringen die konkreten Berufserfahrungen von Lernenden in ihre Lehrveranstaltungen ein. So steht für die berufsbegleitend Studierenden die Reflexion ihrer praxisbezogenen Erfahrungen vor dem Hintergrund des im Studium erworbenen Wissens im Vordergrund.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden halten den Studiengang mit dem vorgesehenen Arbeitspensum für gut studierbar und die Organisation des Studiengangs in Präsenz-, Praxis-, Online und Selbstlernphasen für den Lerneffekt zielführend. Die berufsbegleitende Ausrichtung und die daraus resultierende Berufserfahrung ergänzt sich aus Sicht der Gutachtenden gut mit dem kindheitspädagogischen Profil. Die Studierenden können ihre Erfahrungen in den Praxisreflexionsmodulen auf Hochschulebene reflektieren. Das unter § 12 Abs. 1 „Curriculum“, § 12 Abs. 3 „Ressourcen“ und § 12 Abs. 5 „Studierbarkeit“ beschriebene Blended-Learning Konzept halten die Gutachtenden für sinnvoll eingesetzt. Die Hochschule erklärt auf Nachfrage, dass die Zeiten der Präsenzphasen den Studierenden frühzeitig bekanntgegeben werden.

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist das Studiengangskonzept eines berufsbegleitenden Teilzeitstudiums in der berufsbegleitenden Variante des Studiengangs schlüssig und adäquat umgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung: Die im Studiengang zu vermittelnden Kompetenzen und Inhalte beziehen sich auf den aktuellen (inter)nationalen Diskurs und Erkenntnisse im Feld der Kindheitspädagogik und Gesundheit. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung sowie die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden vor dem Hintergrund aktueller fachlicher Diskurse kontinuierlich überprüft und mit dem Ziel einer fachlichen und didaktischen Weiterentwicklung angepasst. Dazu erfolgt eine kritische Reflexion unterschiedlicher fachbezogener Referenzsysteme in Theorie und Praxis. Fakultätsintern findet durch regelmäßige Modulkonferenzen ein intensiver Austausch zwischen den Modulbeteiligten statt, um die angestrebten Kompetenzziele und Inhalte zu überprüfen und eine Verknüpfung mit dem aktuellen Forschungsstand sowie Entwicklungen im Bereich der Kindheitspädagogik und Gesundheit sicherzustellen und ggf. Aktualisierungen vorzunehmen. Im Rahmen der Modulkonferenzen erfolgt zunächst eine Abstimmung der Lehrveranstaltungsbezogenen Lehrinhalte innerhalb des Moduls. In einem zweiten Schritt erfolgt eine modulübergreifende Abstimmung zwischen den Modulverantwortlichen über die jeweiligen Modulhalte. Zudem wird insbesondere die Möglichkeit regelmäßiger persönlicher Fachgespräche zwischen den Lehrenden, auch über digitale Plattformen (Moodle), gefördert.

Die Hochschule richtet mit Studienbeginn ein Kooperationsforum zum Wissenstransfer zwischen Hochschule und Berufspraxis ein. Dieses Forum gewährleistet ebenfalls die Vernetzung, den Austausch und die Weiterentwicklung anwendungsbezogener Forschung und Lehre. Zudem trägt die Aufnahme des Studiengangs „Kindheitspädagogik und Gesundheit“ in den Verteiler der Landesarbeitsgruppe kindheitspädagogischer Studiengänge „Landesgruppe Niedersachsen des Studiengangstages Pädagogik der Kindheit“ zur Vernetzung und Sicherstellung eines Wissenstransfers bei. Regelmäßige Ausrichtungsaktivitäten sowie eine Teilnahme der Lehrenden an Tagungen und Kongressen fördern den nationalen und internationalen Austausch und die Reflexion aktueller Forschungsthemen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtenden ist die Adäquanz und Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen innerhalb des Studiengangs gewährleistet. Auf die Nachfrage der Gutachtenden zu Forschungsaktivitäten am Fachbereich, gibt die Hochschule zwölf Forschungsprojekte an die überwiegend im Bereich der Bildungsforschung und im weiteren Bereich der Teilhabe- und Versorgungsforschung durchgeführt werden. Der Forschungsbereich wird zum Großteil durch Drittmittel gefördert und befindet sich im Ausbau. Die Hochschule fördert darüber hinaus die Entwicklung eines pädagogischen Forschungsclusters. Allgemein gibt die Hochschule an, dass Forschung einen hohen Stellenwert an der Fakultät hat. Darüber hinaus zeichnet sich die Fakultät Gesundheitswesen durch ihren hohen Anteil an Drittmittelinwerbung an der Hochschule aus. Die Gutachtenden halten dies für eine Fakultät aus dem sozialen Bereich für bemerkenswert. Die Hochschule gibt an, dass der Forschungsschwerpunkt unter anderem im laufenden Berufungsverfahren und der Forschungskompetenz des Lehrpersonals berücksichtigt werde. Für die

neu einzustellenden Professuren spielt Forschungsaktivität eine wichtige Rolle. Die Forschungsschwerpunkte der Lehrenden werden in der Lehre mitaufgegriffen. Lehrende können über einen Forschungsantrag bei der Forschungskommission Lehrentlastung beantragen und haben darüber hinaus die Möglichkeit sich für Forschungssemester freistellen zu lassen.

Die Hochschule erklärt, dass die Studierenden durch verschiedene Programme und Projekte in Forschungsprojekte mit einbezogen werden. Ihnen bietet sich die Möglichkeit an Forschungsprojekten über einen längeren Zeitraum mitzuarbeiten. Die Gutachtenden merken an dieser Stelle positiv an, dass die Hochschule so zur Generierung des wissenschaftlichen Nachwuchses im kindheitspädagogischen Bereich beiträgt. Die Gutachtenden konnten sich vor Ort in den Gesprächsrunden von den methodisch-didaktischen Ansätzen des Curriculums, die stetig angepasst werden, überzeugen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Jeder Studiengang unterliegt einem kontinuierlichen Monitoring. An der Fakultät Gesundheitswesen erfolgt in jedem Semester und zu jeder Lehrveranstaltung eine digitale Evaluation gemäß der Evaluierungsordnung der Ostfalia Hochschule. Dabei kommen Lehrveranstaltungsevaluationen, Absolventen- bzw. Absolventinnenbefragungen, Evaluation von Studiengängen, Studienabschnittsbefragungen (z.B. Erstsemesterbefragungen, Befragungen zu bestimmten Studienphasen oder zu Prüfungen) sowie externe Evaluationen zum Einsatz.

Die Studierenden werden durch die Lehrenden über die Ergebnisse der Lehrevaluation informiert, wobei eine konstruktive Auseinandersetzung mit den Erkenntnissen, mit dem Ziel eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses im Fokus steht. Aus der Lehrevaluation werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet und in die Weiterentwicklung des Studiengangs einbezogen. Dieser Prozess wird durch das Dekanat begleitet, notwendigenfalls werden geeignete Maßnahmen vereinbart und umgesetzt. Im jährlich zu erstellenden Lehrbericht werden die Evaluationsergebnisse eines Studienjahres zusammengefasst und analysiert, die Konsequenzen aus den Bewertungen werden dargestellt und es werden weitergehende Ziele definiert. Der Lehrbericht wird ausführlich in der Studienkommission sowie im Fakultätsrat diskutiert. Für die (Weiter-)Entwicklung der Studiengänge ist auch im Rahmen der fakultätsbezogenen Gremienarbeit (beispielsweise über die Studienkommission) die Beteiligung von Studierenden jederzeit gewährleistet. Verantwortlich für das Evaluationsverfahren der Fakultät und die Erstellung des Lehrberichtes ist die Studiendekanin bzw. der Studiendekan.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Gespräch mit den Gutachtenden legt die Hochschule überzeugend den hochschulinternen Umgang mit den gesammelten Evaluationsergebnissen dar. Nach Einschätzung der Gutachtenden folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis.

Vor Ort erkundigen sich die Gutachtenden nach der Umsetzung der Evaluationsprozesse, unter anderem in den Praxisphasen. Die Hochschule erklärt, dass eine erste Einschätzung der Praxisphasen in den Praxisreflexionsseminaren erfolgt. Das Seminar dient neben der inhaltlichen Begleitung auch für die Rückkopplung der Erfahrungen mit den jeweiligen Praxispartnern. Formell werden die Lehrveranstaltungen im letzten Drittel des Semesters evaluiert, um die Möglichkeit für Feedbackgespräche innerhalb der Lehrveranstaltungen zu bieten. Die Ergebnisse fließen in den Lehrbericht ein. Die Hochschule gibt an, bei Bedarf direkte Feedbackgespräche mit Lehrenden zu führen.

Die Gutachtenden merken die niedrigschwellige Erreichbarkeit von Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern sowie die Rückkopplung der Evaluationsprozesse als positiv an. Die Studierenden bestätigen den positiven Ersteindruck und geben an, dass sich die Hochschule um die

individuellen Belange der Studierenden kümmert und zeitnah auf Anfragen und Veränderungswünsche reagiert. So hat die Hochschule, nach Aussage der Studierenden, ein Bewusstsein für berufstätige Studierende und trägt dafür Sorge, dass die Kombination von Studium und Berufstätigkeit gelebt werden kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Ostfalia Hochschule ist dem Konzept des Gender Mainstreaming verpflichtet, was bedeutet, dass bei allen Planungs- und Entscheidungsprozessen die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern berücksichtigt werden. An der gesamten Hochschule findet ein Gleichstellungskonzept Anwendung. Die Koordinierung der Gleichstellungsarbeit erfolgt zentral im Gleichstellungsbüro am Standort Wolfenbüttel, welches als Kontaktstelle für alle vier Standorte der Hochschule, an denen wiederum dezentrale Gleichstellungsbeauftragte ansässig sind, fungiert. In einer hochschulübergreifenden Gleichstellungskommission sind Mitglieder aller Statusgruppen vertreten.

Die Hochschule verfügt über Konzepte und Angebote zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden. Die Ostfalia als familiengerechte Hochschule bietet neben Kinderbetreuungsmöglichkeiten an allen Studienorten eine familienfreundliche Infrastruktur (z.B. Wickel- und Stillräume sowie Spielecken) und Beratungsangebote für Studierende mit Kind. Es gibt zudem die Möglichkeit einer großzügigen Beurlaubungsregelung bei Schwangerschaft und Kindererziehungszeiten. Auch zum Thema Studieren mit gesundheitlichen Einschränkungen bietet die Ostfalia Hochschule umfassende Beratungs- und Unterstützungsangebote.

Um die Belastungen für Studierende in besonderen Lebenslagen, mit gesundheitlichen Einschränkungen sowie für Studierende mit Kind, Schwangere und Studierende mit weiteren Familienaufgaben auszugleichen, ermöglicht die Fakultät Gesundheitswesen auf Antrag und bei entsprechendem Nachweis, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden erkundigen sich vor Ort nach dem gelebten Alltag des Leitbildes „Diversität“ an der Hochschule. Die Hochschule erläutert, dass an der Hochschule der Frauenanteil knappe 50% beträgt, bezogen auf die Fakultät Gesundheitswesen ist dieser Anteil deutlich höher. Auf dem sogenannten „Zukunftstag“ sollen gezielt junge Männer für die Gesundheitsberufe gewonnen werden um ein ausgewogeneres Geschlechterverhältnis zu erreichen. Die anwesenden Studierenden und die Hochschule bestätigen, dass das Diversitätskonzept im Hochschulalltag gelebt werde. Familien werden in Form von Kinderbetreuung (auch Notbetreuung während Corona) und z.B. der Berücksichtigung von Familienverpflichtungen bei der Lehrplanung unterstützt.

Die Hochschule beteiligt sich z.B. an der Ausschreibung „Wege ins Studium öffnen“, deren Zielgruppe Migrantinnen und Migranten sowie Personen aus nichtakademischen Milieus sind und berichtet hier von durchweg positiven Erfahrungen und der Anbahnung wichtiger Kontakte beispielsweise zu Schulen.

Nach Einschätzung der Gutachtenden verfügt die Hochschule über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen und hält diese Konzepte im Studiengang für umgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Prüfbericht zur Kenntnis genommen.
- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 23 Abs. 2 StudakVo in die Erstellung des Selbstberichts eingebunden.
- Die Begehung wurde aufgrund der Corona-Pandemie auf Wunsch aller Beteiligten und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Akkreditierungsrates vom 10.03.2020 virtuell durchgeführt.
- Der Studiengang orientiert sich an den Vorgaben der SozHeilKindVO aus dem Jahr 2017 sowie den inhaltlichen Anforderungen gemäß des „Gemeinsamen Orientierungsrahmens Bildung und Erziehung in der Kindheit“ (KMK und JFMK 2010).

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Rechtsgrundlage ist die Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds. StudAkkVO) vom 30.07.2019.

3.3 Gutachtergremium

Vertreterinnen der Hochschule:

Frau Prof. Dr. Christina Jasmund, Hochschule Niederrhein

Frau Prof. Dr. Maike Rönnau-Böse, Evangelische Hochschule Freiburg

Vertreter der Berufspraxis

Herr Ingmar Everding, Koordinator Bündnis Qualität im Dialog- Kindertageseinrichtungen Städte Rinteln, Hessische Oldendorf und Gemeinde Auetal

Studierende

Frau Theresa Wagenbauer, Hochschule Landshut

Zwei Vertreterinnen des Niedersächsischen Kultusministeriums haben an der Begehung mit beratender Funktion (§ 35 Abs. 2 Nds. StudAkkVO) teilgenommen.

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

./.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	15.09.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	15.10.2020
Zeitpunkt der Begehung:	12.02.2021
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fachbereichsleitung, Programmverantwortliche, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind.

²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)